

Laufende Verdiensterhebung im Handwerk

Diese Erhebung wird nach der gleichen methodischen Grundlage durchgeführt wie die »Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel«, jedoch nur für die Monate Mai und November eines jeden Jahres und nur in neun ausgewählten Handwerkszweigen.

Zu Arbeitszeiten und Bruttoverdiensten vgl. Verdiensterhebung in Industrie und Handel.

Leistungsgruppen: Vgl. »Statistisches Jahrbuch 1960«, S. 499.

Laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft

Die laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft wird einmal jährlich, und zwar für den Monat September auf repräsentativer Basis durchgeführt. Es werden für ausgewählte Gruppen von landwirtschaftlichen Arbeitern die Brutto-Barverdienste (einschl. aller Zulagen und Zuschläge und der für Sachleistungen einbehaltenen Lohnbestandteile) dargestellt.

B. Tariflöhne und -gehälter

Indices der Tariflöhne und -gehälter und der Wochenarbeitszeiten in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften

Die Indices der tariflichen Stundenlöhne und Monatsgehälter bauen auf einer Auswahl der bedeutendsten gültigen Kollektiv- und Firmentarifverträge auf. Jeder Tarifvertrag wird durch die höchste, die niedrigste und weitere zahlenmäßig stärker besetzte Lohn- bzw. Gehaltsgruppen repräsentiert.

Es werden die tariflich festgesetzten reinen Zeitlohnsätze je Stunde für Arbeiter der höchsten tarifmäßigen Altersstufe bzw. die tariflich festgesetzten Endgehälter für Angestellte, jeweils in der höchsten tarifmäßigen Ortsklasse, verwendet. Zulagen und Zuschläge der verschiedensten Art und Akkordlöhne werden nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung des Index der tariflichen Wochenarbeitszeiten werden die gleichen Tarifverträge herangezogen wie für die Indices der tariflichen Stundenlöhne und Monatsgehälter.

Der Index der tariflichen Wochenlöhne wird durch Multiplikation des Index der tariflichen Stundenlöhne mit dem Index der tariflichen Wochenarbeitszeiten für Arbeiter berechnet.

Index der Tariflöhne in der Landwirtschaft

Einbezogen wurden sämtliche 11 allgemeinen Tarifverträge, die im Bundesgebiet mit Ausnahme von Hamburg, Bremen, Saarland, Berlin (West) gültig sind. Aus diesen Tarifen wurden die wichtigsten Lohngruppen ausgewählt, für die die reinen Zeitlohnsätze verwendet werden.

Dienstbezüge der Beamten und Vergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst

Die in den Tabellen aufgeführten Besoldungs- und Vergütungsgruppen haben folgende Bedeutung:

Besoldungsgruppen der Bundesbeamten

Höherer Dienst: 16 Ministerialrat, 15 Regierungsdirektor, 14 Oberregierungsrat, 13 Regierungsrat; gehobener Dienst: 12 Amtsrat, Reg.-Oberamtmann, 11 Reg.-Amtmann, 10 Reg.-Oberinspektor, 9 Reg.-Inspektor; mittlerer Dienst: 8 Reg.-Hauptsekretär, 7 Reg.-Obersekretär, 6 Reg.-Sekretär, 5 Reg.-Assistent; einfacher Dienst: 4 Posthauptschaffner, 3 Postoberschaffner, 2 Postschaffner, 1 Amtsgehilfe, Postbote.

Vergütungsgruppen der Angestellten im öffentlichen Dienst

Ia Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib herausheben. Ib Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IIa herausheben. IIa Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit. IIb Betriebsprüfer und Redakteure. III Angestellte, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa herausheben. IVa Angestellte, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben. IVb Angestellte, die sich aus der Vergütungsgruppe Vb dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben. Va Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung mit entsprechender Tätigkeit. Vb Angestellte in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. Vc Angestellte in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern; Meister. VIa Angestellte im Überseetelegraphendienst und im Küstenfunkdienst. VIb Angestellte in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. VII Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. VIII Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit. IXa Angestellte nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IXb. IXb Angestellte mit einfacheren Arbeiten. X Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.